

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 255/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete H [REDACTED],

• C [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. Juli 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Erwägung, daß durch den unanfechtbaren Bescheid vom 12. April 1954 über den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Eigentum wegen Zerstörung der Wohnungseinrichtung ihres verstorbenen Ehemanns in vollem Umfang entschieden worden ist. Es steht damit in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der die Bescheide der Entschädigungsbehörden grundsätzlich den gesamten Anspruch eines Verfolgten umfassen, soweit er aus einem abgeschlossenen Schadenstatbestand hervorgeht und der Bescheid keinerlei Vorbehalte enthält (Rnw 1960, 327 Nr. 40 und 429 Nr. 11; 1964, 313 Nr. 26, m.w.N.). Die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise für Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens

an Eigentum oder Schadens an Vermögen eine andere Beurteilung geboten sein kann (BGH, RmW 1965, 172 Nr. 19), liegen hier ersichtlich nicht vor. Die Beschwerdeführerin wirft die Frage auf, ob von diesem Grundsatz auch dann abgewichen werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde durch die Begründung des Bescheides dem Antragsteller absichtlich die Möglichkeit versagt hat, weitergehende Rechte zu erkennen. Diese Frage stellt sich jedoch nicht, da das Berufungsgericht eine solche Absicht ausdrücklich verneint hat. Angesichts dieser Feststellung des Berufungsgerichts läßt sich auch nicht eragen, die Entschädigungsbehörde habe den "Abschluss" des Verfahrens, nämlich die Nichterhebung der Klage, durch ein unzulässiges Mittel erreicht. Die von der Beschwerdeführerin weiter aufgeworfene Frage, ob eine Mitteilung des Prozessvertreters des Beklagten einer entlichen Auskunft gleichgeschaltet und als solche Grundlage einer Feststellung sein kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Entscheidung hierüber unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für einen Neuantrag gemäß Art. III Nr. 9 Abs. 1 Z. 1 und 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 BGG verneint hat, stehen gleichfalls in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf